



### Planzeichenerklärung

Festsetzungen (§ 9 (1), (1a), (2), (3), (4) und (7) BauGB)

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)**

**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  
max. 10 WE  
höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)**

**0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß

**II** Zahl der Vollgeschosse zwingend

**Höhe baulicher Anlagen**

TH 6,20 m Maximale Traufhöhe  
FH 9,40 m Maximale Firsthöhe  
OKG 4,20 m Maximale Höhe Oberkante Gebäude

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)**

Abweichende Bauweise  
a Offene Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig  
Baugrenze  
Baulinie

**Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)**

**V** Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich  
**F** Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Platz (Fußgänger- und Radfahrbereich)  
**F+R** Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

**Fächern für Ver- und Entsorgung (§ 5 (2) Nr. 2 b) Nr. 4 (4) und § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)**

**I** Elektrizität (Trafostation) / BHKW für Nahwärmenetz

**Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4) und § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**

**G** Öffentliche Grünfläche  
**GP** Spielplatz (Mehrgenerationenpark)

**Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) und § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Anpflanzung von Einzelbäumen  
Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

**Sonstige Festsetzungen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
Flächen für Stellplätze  
Flächen für Garagen

**Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 6 (4) BauO NRW) Dächer (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)**

Firstrichtung  
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Gebäudeausrichtung  
SD Satteldach  
FD Flachdach

**Sonstige Darstellungen**

Vorhandene Gebäude  
Abzubrechende Gebäude  
Flurstücksgrenze  
Flurstücksgrenze  
Gemarkung  
Flurnummer  
Flurstücksummer  
Geländehöhe Bestand in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Grundlage: Vermessung Fa. Ostendorf & Möllers, Stand 08.2018)  
geplante Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Grundlage: Erschließungsplanung Fläch Ingenieurgesellschaft vom 06.08.2019)  
Abwasserkanal  
Kanaldieletöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Grundlage: Kanalleitpläne der Stadt Rhede vom 15.06.2016)  
Baumart Stammdurchmesser/Kronendurchmesser  
Bestandsbaum  
Parzellengrenze (Vorschlag)  
Haupterschließungsseite bei Eckgrundstücken

### Textliche Festsetzungen

- Festsetzungen gem. § 9 (1), (1a), (2 bis 4) und (7) BauGB**
- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 10 BauNVO)**
01. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 (gem. § 4 BauNVO) sind die Nutzungen gem. § 2) Nr. 2 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) nicht zulässig. Im WA 5 und WA 6 sind Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zulässig.
02. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe der Behälterherstellung, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB)**
03. Höhe der baulichen Anlagen  
Die maximal zulässige First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen sind in der Planzeichnung in Meter über NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die Berechnungen  
- der Firsthöhe (FH) von Gebäuden ist die obere Dachkante  
- der Traufhöhe (TH) ist die Höhenlage des Schnittpunktes zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut  
Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenlage der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Haupterschließungsstraße (Oberkante des Abschlusses der endausgebauten Straße am Fahrbahnrand) in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.  
In WA 3 und WA 4 sind bei Hausgruppen (jeweils drei verkettete Einfamilienhäuser) die Trauf- und Firsthöhe einheitlich im gleichen Maß auszubilden.
- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
04. Im WA 1, WA 2, WA 5 und WA 6-Gebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt. Im WA 3- und WA 4-Gebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, insofern, dass an die südliche Grundstücksgrenze in einer Tiefe von mindestens 12 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze, über alle Geschosse herangebaut werden muss. Ausgenommen sind Gebäude, die als Erdhäuser der Kettenhausbebauung errichtet werden.
- Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
05. Je Wohngebäude (Einzel-, Ketten- oder Mehrfamilienhaus) sind gemäß der zeichnerischen Festsetzung maximal 2 Wohneinheiten (WA 2, 3 und 4) bzw. 6 oder 8 Wohneinheiten (WA 5) bzw. 10 Wohneinheiten (WA 1) bzw. 21 Wohneinheiten (WA 6) zulässig.
- Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)**
06. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den hierfür vorgesehenen gesondert ausgewiesenen Flächen nach § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB zulässig. Fahrradstellplätze sind hiervon unberührt.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
07. Entlang der Elisabethstraße im Norden des Plangebietes werden insgesamt 1.308 m<sup>2</sup> als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Dieser Bereich dient der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der dort bestehenden, ortsbildprägenden Feld-/Wallhecke.
- Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
08. Der dauerhafte Erhalt der zwei Buchen an der Gudelustraße, innerhalb der Verkehrsfläche im östlichen Plangebiet, wird als zwingend festgesetzt. Ebenfalls als zwingend festgesetzt ist der überwiegende Erhalt der das Plangebiet im Osten und Süden rahmenden Bestandsbäume und Gehölzstrukturen. Verluste von Bäumen (z. B. durch Absterben oder Entnahmen aufgrund von Verkehrssicherungspflichten) sind durch die Neupflanzung von großkronigen einheimischen Laubbäumen zeitnah zu ersetzen.  
Südlich der Elisabethstraße werden als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zwei Flächen zur Sicherung und Entwicklung einer Feld- / Wallhecke festgesetzt. Der Gehölzbestand ist dauerhaft als Gehölzklasse zu erhalten. Verluste oder Entnahmen sind mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zeitnah zu ersetzen, soweit sich durch Naturverjüngung nicht oder nicht schnell genug eine neue Gehölzklasse bildet. Die Pflege der Hecke ist so durchzuführen, dass die Leitlinienfunktion für Fledermäuse ständig aufrechterhalten wird (z. B. durch das Auf den Stock setzen nur kurzer Abschnitte oder das Belassen zahlreicher Überbehälter).
10. Entlang der Erschließungsstraßen sind insgesamt 9 klein-kronige Straßenbäume zur Gliederung des Straßenraumes anzupflanzen.
11. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche südlich der Elisabethstraße sind 3 klein-kronige Straßenbäume anzupflanzen.

### Kennzeichnung und Hinweise

- Denkmalschutz und Denkmalpflege**
01. Erste Erdbebenbewegungen sind rechtlich (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpeterstraße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
02. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbedeckung) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 5 (1) und 16 DSG).
03. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 29 DSG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Energie- / Wärmeversorgung**
04. Die Stadt Rhede beabsichtigt für das Bebauungsplangebiet "Rhede B8" eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang für Nahwärmeversorgung aufzustellen.
- Kampfmittel**
05. Für das Plangebiet wurden eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt (Indikator 3); teilweise vereinzelte Bombardierung, ein Laufgraben. Nach fachlicher Beurteilung der Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat 22 Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung werden weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung als erforderlich angesehen und empfohlen:  
- Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung  
- Systematische Oberflächendetektion im Bereich des Laufgrabens  
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift Kampfmittelbeseitigung (TVV/KfMBeRWV). Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr.  
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- Artenschutz**
06. Schnitt- und Rodungszeiten  
Erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
07. Schutz von Vogel- oder Fledermausquartieren in Bäumen  
Vor Baumfällungen oder starkem Beschneiden von Baumkronen ist im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen durchfahren zu können (§ 29 DSG NRW) oder Vögeln als Quartier dienen könnten.
08. Beleuchtungskonzept  
Zum Schutz von Fledermäusen ist vorgesehen, dass der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Stadt Rhede ein an der jeweils aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand angepasstes Beleuchtungskonzept entwickelt. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die Ränder der Hecken und Wälder zum Schutz von Fledermäusen dunkel zu halten sind. Im Sommerhalbjahr vom 15.03. bis 31.10. eines Jahres ist eine Beleuchtung ausschließlich nach unten gerichtet und ausschließlich zur Ausleuchtung des Baugrundstücks zulässig. Streulicht in rückwärtig oder seitlich vorhandene Gehölzbestände hinein oder nach oben ist zu vermeiden.

### Gestaltungsfestsetzungen

- Festsetzungen gem. § 89 (1) BauO NRW und § 9 (4) BauGB**
- Gebäudestellungen / Firstausrichtungen**
01. Die im Plangebiet festgesetzten Firstrichtungen gelten für die entsprechenden Gebäude verbindlich.
- Dachform / Dachneigung**
02. Die Hauptgebäude im Plangebiet sind ausschließlich als Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 30° zu errichten.  
03. Nebenanlagen sind mit Flachdach auszubilden, Dächer von Garagen sind darüber hinaus zu begrünen.  
04. Dächer von Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind einheitlich zu gestalten.
- Dachausbildung**
05. Dachflächenfester sind als Einzelfenster bis zu einer Größe von max. 1,5 m<sup>2</sup> zulässig.  
06. Dachaufbauten in Form von Dachgauben oder -ausbauten sowie Dacheinschnitte haben Mindestabstände von 2 m zu den seitlichen Dachkanten einzuhalten. Die Einzelbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf maximal 2 m betragen, ihre summierte Breite darf 50 % der zugehörigen Gebäude-Trauflänge nicht überschreiten. Die Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken oder mit Zink- oder Kupferblech zu bekleiden. Die Seitenwände der Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in dem gleichen Ziegelsichtmauerwerk wie der Hauptfassade, naturfarbener Holzverschalung oder Zink- bzw. Kupferblech auszubilden.  
07. Dächer von Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind einheitlich zu gestalten.
- Dacheindeckungen**
08. Die Dächer sind mit naturrotten Dachplatten / -ziegel einzudecken. Andersfarbige sowie beschichtete (d.h. glasierte oder engobierte) oder andere glänzende bzw. reflektierende Dachziegel sind unzulässig.  
09. Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes ist die Verwendung von Dachmaterialien aus nicht behandeltem oder nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Blei oder Bitumen nicht zulässig.  
10. Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur zulässig, wenn sie als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche errichtet werden und die Firstlinie nicht überschreiten und einen Anteil von max. 20 % an der Dachfläche nicht überschreiten. Auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachfläche sind Solar- und Photovoltaikanlagen auf die Gliederung der Dachgauben-, einschnitte Dachaufbauten ist unzulässig.  
11. Dächer von Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind einheitlich zu gestalten.
- Fassadenmaterialien**
12. Die Fassaden der Gebäude im Plangebiet müssen aus Ziegelsichtmauerwerk erstellt werden. Es sind die Farbtöne rot, rotbraun oder rotblau zulässig.  
13. Zur Gliederung der Fassaden ist für untergeordnete Bauten ein zweites Fassadenmaterial in geringem Maße zulässig. Hierfür ist mineralischer Glattputz und Sichtbeton in gedeckten Farben (weiß bis beige) sowie glatte Glazurbelegung zulässig.  
14. Blechverkleidungen, Kunststoffe sowie spiegelnde und reflektierende Materialien sind an den Gebäudefassaden unzulässig.  
15. Fenster und Türen einer Fassade sind einheitlich in einer Farbe herzustellen.  
16. Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind hinsichtlich Fassadenmaterialien einheitlich zu gestalten.
- Einfriedigung**
17. Zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz/Mehrgenerationenpark" sowie zu der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind zur Einfriedigung der Grundstücke nur Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen oder standortheimische Hecken mit integriertem Zaun (z. B. Stabgitterzaun, Stabmattenzaun oder Maschendrahtzaun) zulässig. Eine Höhe von maximal 1,80 m darf nicht überschritten werden. Mauern, Gabelionen, Kunststoffzaunelemente und Sichtschutzmatzen sind unzulässig.  
18. Die privaten Stellplatzanlagen sowie die angrenzenden Müllstandorte sind mit Heckenpflanzen aus heimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m einzufrieden.

### Ermächtigungsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2018.
- Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).
- § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493).
- Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 i.d.F. der 5. Änderungsatzung vom 30.12.2016 in den jeweils gültigen Fassungen.

### Verfahrensvermerke

- Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand von August 2018 nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Ortswirklichkeit ist einwandfrei möglich.
- Rhede, den 02.09.2021
- Öffentl. best. Verm. Ing.
- Der Bebauungsplan Rhede B8 wurde im Auftrag der Stadt Rhede aufgestellt.
- Ahaus, den 02.09.2021
- farwick + große architekten BDA stadtplaner
- Der Rat der Stadt Rhede hat am 18.12.2019 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 aufzustellen.
- Rhede, den 02.09.2021
- Bürgermeister Schriftführer
- Der Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 18.12.2019 wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 10.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Rhede, den 02.09.2021
- Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Stadt Rhede hat am ..... gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 mit der Begründung öffentlich auszuliegen.

Rhede, den .....  
Bürgermeister Schriftführer

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand als Bürgerinformationsveranstaltung am 02.09.2021 bis 02.09.2021 öffentlich Bekanntmachung vom 02.09.2021 statt.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Plan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.09.2021 bis 02.09.2021 öffentlich ausliegen aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.09.2021.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Rhede hat am 18.12.2019 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 mit der Begründung öffentlich auszuliegen.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister Schriftführer

Der Entwurf zu diesem Plan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.09.2021 bis 02.09.2021 öffentlich ausliegen aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.09.2021.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Rhede hat am 28.04.2021 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 mit der Begründung erneut öffentlich auszuliegen.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister Schriftführer

Der Entwurf zu diesem Plan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.09.2021 bis 02.09.2021 erneut öffentlich ausliegen aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.09.2021.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister

Dieser Plan, dem gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches eine Begründung beigelegt ist, wurde vom Rat der Stadt Rhede gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 02.09.2021 als Bebauungsplan Rhede B8 als Satzung beschlossen.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.09.2021 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Rhede, den 02.09.2021  
Bürgermeister

**STADT RHEDE**  
Das Lächeln im Münsterland.

**Bebauungsplan Rhede B8 Planfassung**

Entwurf farwick + große  
Bearbeitet AG, LS, KW  
Verfahrensstand § 10 BauGB  
Datum 01.09.2021  
Maßstab 1 : 500  
Planunterlagen Vermessung Fa. Ostendorf & Möllers, Stand 08.2018  
Gemarkung Gemarkung Rhede, Flur 4, 5

N